
S 23 AL 1360/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	23
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Dem tatsächlichen Bezug von Arbeitslosengeld ist der tatsächliche Bezug von Anschlussunterhaltsgeld wegen der Vorschrift des § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB III i.V.m. § 434g Abs. 3 SGB III gleichzusetzen.
Normenkette	§ 156 Abs 2 S 3 SGB III § 157 Abs 2 S 1 SGB III § 190 Abs 1 Nr 4 SGB III § 192 SGB III § 434d Abs 3 SGB III § 193 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 AL 1360/03
Datum	08.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte hat der KlÄ¼gerin deren notwendige auÄ¼ergerichtliche Kosten zur HÄ¼lfte zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ä¼ber die Kostentragung notwendiger auÄ¼ergerichtlicher

Kosten der KlÄgerin im Rahmen einer in der Hauptsache durch KlagerÄcknahme zwischenzeitlich erledigten kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage.

Nach einem BeschÄftigungsverhÄltnis als Bauingenieurin in der Zeit vom 1. Oktober 1995 bis 15. Mai 1998 erwarb die KlÄgerin eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld ab 16. Mai 1998 mit einer Anspruchsdauer von 364 Tagen. Aus dieser bezog die KlÄgerin in der Zeit vom 16. Mai 1998 bis 28. MÄrz 1999 Arbeitslosengeld, aus der eine Restanspruchsdauer von 47 Kalendertagen resultierte. In der Zeit vom 29. MÄrz 1999 bis 28. MÄrz 2000 bezog die KlÄgerin aufgrund einer von der Beklagten gefÄrderten WeiterbildungsmaÄnahme Unterhaltsgeld. In der Zeit vom 29. MÄrz 2000 bis 29. April 2000 bezog die KlÄgerin Anschlussunterhaltsgeld. In der Zeit vom 30. April 2000 bis 6. August 2000 bezog die KlÄgerin Mutterschaftsgeld infolge der Geburt ihres Kindes M. am 11. Juni 2000. In der Zeit vom 7. August 2000 bis 26. MÄrz 2003 widmete sich die KlÄgerin der Pflege und Erziehung ihres Kindes und bezog Erziehungsgeld.

Am 27. MÄrz 2003 meldete sich die KlÄgerin bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Zahlung von Arbeitslosenhilfe.

Mit Bescheid vom 15. Mai 2003 lehnte die Beklagte den Antrag der KlÄgerin ab und fÄhrte zur BegrÄndung aus: Die KlÄgerin habe keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, da die Anwartschaftszeit nicht erfÄllt sei. Sie habe innerhalb der Rahmenfrist vom 16. Mai 1998 bis 26. MÄrz 2003 nicht mindestens 12 Monate in einem VersicherungspflichtverhÄltnis gestanden. Einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe habe die KlÄgerin ebenfalls nicht erfÄllt, da sie innerhalb der Vorfrist vom 27. MÄrz 2000 bis 26. MÄrz 2003 kein Arbeitslosengeld bezogen habe.

Hiergegen legte die KlÄgerin mit Schreiben vom 3. Juni 2003, welches bei der Beklagten am 4. Juni 2003 einging, Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2003 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÄgerin als unbegrÄndet zurÄck und fÄhrte zur BegrÄndung aus: Anspruch auf Arbeitslosenhilfe habe nur, wer in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen habe. Die Vorfrist betrage ein Jahr und beginne mit dem Tag vor der ErfÄllung aller sonstigen Voraussetzungen fÄr den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Sie verlÄngere sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen fÄr den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfÄllt seien, ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet habe, betreut oder erzogen habe, lÄngstens jedoch um zwei Jahre. Im Falle der KlÄgerin umfasse die verlÄngerte Vorfrist den Zeitraum vom 27. MÄrz 2000 bis 26. MÄrz 2003. Innerhalb dieser Zeit habe die KlÄgerin kein Arbeitslosengeld bezogen. Der Bezug von Anschlussunterhaltsgeld in der Zeit vom 29. MÄrz 2000 bis 29. April 2000 sei nicht mit einem Arbeitslosengeldbezug identisch. Der Bezug von Anschlussunterhaltsgeld kÄnne damit keinen Anspruch auf Anschlussarbeitslosenhilfe begrÄnden.

Hiergegen erhob die KlÄgerin mit Schriftsatz vom 15. August 2003, welcher am

gleichen Tag per Telefax beim Sozialgericht Dresden einging, Klage mit den Anträgen, den Bescheid der Beklagten vom 15. Mai 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin ab dem 27. März 2003 Arbeitslosenhilfe zu gewähren. Zur Begründung führte die Klägerin aus: Zwar habe die Klägerin innerhalb der verlängerten Vorfrist kein Arbeitslosengeld bezogen, jedoch sei der Bezug von Anschlussunterhaltsgeld im Falle der Klägerin dem Bezug von Arbeitslosengeld gleichzusetzen.

Mit gerichtlichem Hinweisschreiben vom 24. Mai 2004 teilte das Gericht den Beteiligten mit, dass es erwerbe, sich der Rechtsansicht der Klägerin anzuschließen und damit davon auszugehen, dass im Fall der Klägerin die Voraussetzung des [§ 190 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#) wegen des Bezugs von Anschlussunterhaltsgeld in der Zeit vom 29. März 2000 bis 29. April 2000, der innerhalb der den Zeitraum vom 27. März 2000 bis 26. März 2003 gem. [§ 192 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) a.F., 434d Abs. 2 SGB III umfassenden verlängerten Vorfrist des [§ 192 Satz 1 SGB III](#) liege, erfüllt sei. Gleichzeitig teilte das Gericht jedoch mit, dass unabhängig von dieser Rechtsfrage ein Anspruch der Klägerin auf Arbeitslosenhilfe ab 27. März 2003 höchstwahrscheinlich mangels Vorliegens der Voraussetzung des [§ 190 Abs. 1 Nr. 5 SGB III](#) scheitere. Mit gerichtlichem Schreiben vom 9. November 2004 wurde die Klägerin nochmals darauf hingewiesen, dass der Anspruch der Klägerin wegen fehlender Bedürftigkeit nach [§ 190 Abs. 1 Nr. 5, 193 Abs. 2 SGB III](#) scheitere.

Hierauf nahm die Klägerin mit Schreiben vom 6. Dezember 2004 die Klage zurück.

Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2004 beantragte die Klägerin, der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen und führte hierzu aus: Unabhängig davon, dass die Klagezurücknahme erklärt worden sei, da ein Anspruch der Klägerin auf den Bezug von Arbeitslosenhilfe nicht bestehe, wäre es zu dem Rechtsstreit nicht gekommen, sofern die Beklagte von Anbeginn an eine Berechnung der Vermögensverhältnisse durchgeführt hätte. Der Rechtsstreit sei daher durch das Verhalten der Beklagten veranlasst worden, so dass die Kostentragung der Beklagten billig sei.

Die Klägerin beantragt,

der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß -,

den Antrag abzulehnen.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten unter der Kunden-Nr beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird im rigen auf die beigezogene

Akte sowie die Gerichtsakte und die darin befindlichen Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Nachdem sich der Rechtsstreit in der Hauptsache durch Klagerücknahme mit Schriftsatz der Klägerin vom 6. Dezember 2004 gem. [Â§ 102 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erledigt hatte und die Klägerin mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2004 hinsichtlich des nach [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) gerichtskostenfreien Verfahrens Kostenantrag gestellt hatte, war durch das Gericht lediglich über die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin durch Beschluss nach [Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 102 Satz 3 Halbsatz 2, 193 SGG](#). Das Gericht hielt es in Ausübung seines ihm in [Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) eingeräumten Ermessens für sachgerecht und angemessen, die Beklagte zur Erstattung der Hälfte der der Klägerin entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten zu verpflichten.

Zwar war die Klägerin im Verfahren aufgrund der erklärten Klagerücknahme unterlegen und auch das Gericht hätte die Klage mangels Aussicht auf Erfolg abgewiesen. Andererseits berücksichtigte das Gericht im Rahmen der Entscheidung nach [Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG](#), dass der mit der Klage angegriffene Ablehnungsbescheid vom 15. Mai 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 2003 mit den dort abgegebenen Begründungen die Ablehnung des Arbeitslosenhilfeantrages nicht trägt, weil die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe der Klägerin im vorliegenden Fall nicht mangels Vorliegens der Voraussetzung des [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 4](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), sondern mangels Vorliegens der Voraussetzungen de [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5, 193 Abs. 2 SGB III](#) abzulehnen gewesen wäre, so dass die Beklagte zur Klageerhebung Veranlassung gegeben hat. Nachdem das Gericht mit gerichtlichem Schreiben vom 9. November 2004 auf diese Rechtslage explizit hingewiesen hatte, hatte die Klägerin mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2004 die Klagerücknahme erklärt und insoweit die unstreitige Erledigung des Rechtsstreites ohne Verfahrensverzögerung gefordert.

Hierauf insgesamt abstellend und davon ausgehend, dass das Gericht nach [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) über die Kostenerstattung nach Ermessen entscheidet und dass das SGG die Kostenentscheidung weder an die Anträge der Beteiligten noch an den Ausgang des Verfahrens in zwingender Form bindet, sondern vielmehr die Umstände des Einzelfalles maßgebend sind und Aspekte der Veranlassung neben denen der Erfolgsaussicht stehen (vgl. dazu lediglich: Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7. Aufl. 2002, Â§ 193, Rn. 12b; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl. 2002, XII. Kapitel, Rn. 59), hat es das Gericht im Ergebnis für gerechtfertigt erachtet, die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Hälfte ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die von der Beklagten in dem mit der Klage angegriffenen Ablehnungsbescheid

vom 15. Mai 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 2003 vertretene Rechtsansicht war unzutreffend. Nach [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#) setzt der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe u.a. voraus, dass der Antragsteller in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne dass der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist. Nach [Â§ 192 Satz 1 SGB III](#) betr agt die Vorfrist ein Jahr und beginnt mit dem Tag vor der Erf ullung aller sonstigen Voraussetzungen f ur den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Nach [Â§ 192 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung i.V.m. [Â§ 434d Abs. 2 SGB III](#) verl ngert sich die Vorfrist um Zeiten, in denen der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen f ur den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erf llt sind, ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat, l ngstens jedoch um zwei Jahre.

Die verl ngerte Vorfrist umfasste im Falle der Kl gerin damit den Zeitraum vom 27. M rz 2000 bis 26. M rz 2003. Zwar hat die Kl gerin w hrend dieses Zeitraumes nicht an mindestens einem Tag Arbeitslosengeld bezogen. Sie hat jedoch im Zeitraum vom 29. M rz 2000 bis 29. April 2000, der innerhalb der verl ngerten Vorfrist liegt, Anschlussunterhaltsgeld bezogen. Dem tats chlichen Bezug von Arbeitslosengeld ist der tats chliche Bezug von Anschlussunterhaltsgeld wegen der Vorschrift des [Â§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung i.V.m. [Â§ 434g Abs. 3 SGB III](#) gleichzusetzen. Diese Norm ist n mlich als eine erg nzende ausdr ckliche gesetzliche Vorschrift anzusehen, die die Gleichstellung â  nicht anders als etwa [Â§ 86a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1](#) des Sol-datenversorgungsgesetzes f ur die Arbeitslosenbeihilfe und  bergangsgeb hrnisse, [Â§ 249e Abs. 6](#) des Arbeitsf rderungsgesetzes, [429 SGB III](#) f ur das Alters bergangsgeld und [Â§ 13 Abs. 1](#) des Entwicklungshelfergesetzes f ur das Entwicklungshelfer-Arbeitslosengeld (vgl. dazu lediglich ausdr cklich: Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB III, Stand: M rz 2004, K [Â§ 190](#), Rn. 112 I) â  anordnet und damit den Bezug von Anschlussunterhaltsgeld dem Vorbezug von Arbeitslosengeld gleichsetzt. Nach [Â§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung i.V.m. [Â§ 434g Abs. 3 SGB III](#) gelten der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld als einheitlicher Anspruch. Das Anschlussunterhaltsgeld fingiert ganz (oder teilweise) einen dreimonatigen Anspruch auf Arbeitslosengeld (vgl. so ausdr cklich: Sauer in: Jahn, Sozialgesetzbuch f ur die Praxis, Kommentar zum SGB III â  Arbeitsf rderung, Stand: 2001, [Â§ 157](#), Rn. 21). Diese gesetzliche Fiktion dient der rechtlichen Gleichbehandlung beider Anspr che und gew hrleistet, dass alle f ur einen Anspruch rechtserheblichen Umst nde auch f ur und gegen den anderen Anspruch wirken (vgl. so bspw. deutlich: Stratmann in: Niesel, Kommentar zum SGB III, 2. Aufl. 2002, [Â§ 157](#), Rn. 3; Niewald in: Gagel, Kommentar zum SGB III, Stand: Juli 2004, [Â§ 157](#), Rn. 11; Niewald in: Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsf rderungsrechts, 1. Aufl. 2003, [Â§ 4](#), Rn. 314), was unmittelbare gesetzliche Folge von [Â§ 156 Abs. 2 Satz 3 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung i.V.m. [Â§ 343g Abs. 3 SGB III](#) ist, wonach der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld dem Anspruch auf Arbeitslosengeld vorausgeht. Die Gleichstellung des Vorbezugs von Anschlussunterhaltsgeld mit dem Vorbezug von

Arbeitslosengeld im Rahmen des [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#) entspricht nicht nur dem Sinn und Zweck der Vorschriften, sondern auch dem Willen des Gesetzgebers. Zutreffend hatte dabei bereits die KlÃ¤gerprozessbevollmÃ¡chtigte im KlagebegrÃ¼ndungsschriftsatz vom 8. Oktober 2003 auf die GesetzesbegrÃ¼ndung zu Artikel 1 Â§ 156 des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes (AFRG) abgestellt, nach der das BedÃ¼rfnis zur EinfÃ¼hrung der zusÃ¡tzlichen Leistung Anschlussunterhaltsgeld damit begrÃ¼ndet wurde, eine "soziale Sicherung der Absolventen beruflicher WeiterbildungsmaÃnahmen kÃ¼nftig durch ein besonderes Anschlussunterhaltsgeld bis zur Dauer von drei Monaten" zu gewÃ¡hren, "um die Zeit der Suche nach einer BeschÃ¤ftigung finanziell zu Ã¼berbrÃ¼cken" (vgl. BT-Dr. 13/4941, S. 182 sowie S. 147). Der vom Gesetzgeber fÃ¼r richtig erachtete Nachteilsausgleich zur sozialen Sicherung, der wegen des Wegfalls der anwartschaftsbegrÃ¼ndenden Zeit von Unterhaltsgeld fÃ¼r einen Folgeanspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r erforderlich erachtet wurde, kann daher nicht in sein Gegenteil verkehrt werden, zumal im vorliegenden Fall der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen war, dass die KlÃ¤gerin, hÃ¡tte es die besondere Leistung Anschlussunterhaltsgeld nicht gegeben, noch 47 Kalendertage "Restanwartschaft und Restanspruch" auf Arbeitslosengeld gehabt hatte, der ihr zu bewilligen gewesen wÃ¡re, womit sie dann innerhalb der verlÃ¤nger-ten Vorfrist tatsÃ¤chlich Arbeitslosengeld bezogen hÃ¡tte. Die auf die Gleichsetzung vom Arbeitslosengeldbezug mit dem Anschlussunterhaltsgeldbezug gerichtete gesetzgeberische Intention â insbesondere auch mit Blick auf die Anspruchsvoraussetzung des [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#) â wird noch deutlicher, wenn der Blick auf die GesetzesbegrÃ¼ndung zu Artikel 1 Nr. 22 des 1. Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz I"), mit dem [Â§ 156 SGB III](#) aufgehoben wurde, gerichtet wird. Seinen Schritt zur Abschaffung des Anschlussunterhaltsgeldes hatte der Gesetzgeber einerseits deutlich mit der "Finanzentwicklung im Haushalt der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit" begrÃ¼ndet, andererseits aber eben-so deutlich hervorgehoben, dass der ursprÃ¼nglich fÃ¼r richtig und zweckmÃ¡Ãig erachtete Nachteilsausgleich zur sozialen Sicherung in der Ã¼berwiegenden Mehrzahl der FÃ¤lle da-durch gemildert ist, dass "im Falle von Arbeitslosigkeit im Anschluss an die Weiterbildung bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld" besteht (vgl. BT-Dr. 15/25, S. 32). Damit aber bringt auch der Gesetzgeber deutlich eine Gleichwertigkeit von Arbeitslosengeld und Anschlussunterhaltsgeld zum Ausdruck, wie sie der Norm des [Â§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zu Grunde lag, zumal sich die grundsÃ¤tzlich 3-monatige Dauer des Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld nach [Â§ 156 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung i.V.m. [Â§ 434g Abs. 3 SGB III](#) um die Anzahl von Tagen, fÃ¼r die der Arbeitslose einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann, mindert. Auch der Sinn und Zweck des [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#), der darin besteht zu gewÃ¡hren, dass nur derjenige Arbeitslosenhilfe erhÃ¡lt, der noch eine relativ enge Beziehung zum Arbeitsmarkt hat (so ausdrÃ¼cklich: KrauÃ in: Wissing/Mutschler/Bartz/Schmidt-De Caluwe, Praxiskommentar zum SGB III, 2. Aufl. 2004, Â§ 192, Rn. 1; Ã¤hnlich: Ebsen in: Gagel, Kommentar zum SGB III, Stand: Juli 2004, Â§ 190, Rn. 52), spricht dafÃ¼r, dem Vorbezug von Arbeitslosengeld innerhalb der Vorfrist den Vorbezug von Anschlussunterhaltsgeld innerhalb der Vorfrist gleichzustellen, weil derjenige, der

im Anschluss an eine gefÄr-derte Fort- oder WeiterbildungsmaÄnahme keine BeschÄftigung findet, sich vom Arbeitsmarkt nicht weiter entfernt hat, als derjenige, der nach AusschÄpfung seines vollstÄndigen Arbeitslosengeldanspruchs keine BeschÄftigung findet. Vielmehr dient im Gegenteil eine berufliche Weiterbildungs- oder QualifizierungsmaÄnahme ja gerade dazu, den Anschluss an das aktive Berufs- und Arbeitsleben nicht zu verlieren. Daher bedeutet es auch keinen relevanten Unterschied, der im Lichte des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen wÄre, dass die KlÄgerin innerhalb der verlÄngerten Vorfrist Anschlussunterhaltsgeld und kein Arbeitslosengeld bezogen hat.

Unter AbwÄgung der vorbezeichneten Aspekte der Klageveranlassung der Beklagten zum einen sowie der Erfolglosigkeit der Klage zum anderen, hielt es das Gericht fÄr angemessen, die Beklagte zu verpflichten, der KlÄgerin die HÄlfte ihrer notwendigen auÄergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Erstellt am: 16.03.2005

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024